

öder teilweise vom faschistischen Deutschland annektiert bzw. okkupiert worden waren oder gegen deren Bürger sich die Verbrechen gerichtet hatten, verabschiedeten nach der Befreiung Gesetze, Verordnungen und Dekrete zur Aburteilung der Schuldigen. Dazu zählen:

- Belgien: Gesetz über die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit für Kriegsverbrechen vom 20. Juni 1947.
- Bulgarien: Gesetzesverordnung über die Aburteilung der für den Eintritt Bulgariens in den Weltkrieg gegen die Alliierten Nationen und für die damit verbundenen Verbrechen Verantwortlichen durch das Volksgericht (veröffentlicht am 6. Oktober 1944).
- Dänemark: Gesetz zur Bestrafung von Kriegsverbrechen vom 12. Juli 1946.
- Frankreich: Verordnung über die Bestrafung von Kriegsverbrechen vom 28. August 1944, geändert und ergänzt durch Gesetz über die Bestrafung von Kriegsverbrechen vom 15. September 1948. Das Gesetz Nr. 64/1326 vom 26. Dezember 1964 erklärte die in Art. 6 Buchst. c des Londoner Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof definierten Verbrechen gegen die Menschlichkeit als ihrem Wesen nach unverjährbar.
- Großbritannien: Königliches Sonderedikt/Royal Warrant vom 14. Januar 1945.<sup>15\*</sup>
- Luxemburg: Gesetz über die Bestrafung von Kriegsverbrechen vom 2. August 1947.
- Niederlande: Gesetz über die Strafverfahren gegen Personen, die im Dienste des Feindes Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, vom 10. Juli 1947.
- Norwegen: Gesetz über die Bestrafung ausländischer Kriegsverbrecher vom 24. Mai 1946.
- Österreich: Gesetz über Kriegsverbrechen vom 29. April 1945.
- Polen: Dekret über die Strafzumessung für die faschistisch-nazistischen Verbrechen, die sich der Mordtaten und der Mißhandlung der Zivilbevölkerung und der Kriegsgefangenen schuldig gemacht haben, sowie für die Verräter des polnischen Volkes vom 31. August 1944, geändert und ergänzt am 22. Januar und 28. Juni 1946 sowie am 3. April 1948.<sup>16</sup>
- Tschechoslowakei: Dekret des Staatspräsidenten vom 19. Juni 1945 über die Bestrafung der Naziverbrecher, Verräter und ihrer Helfershelfer und über außerordentliche Volksgerichte i. d. F. des Gesetzes vom 24. Januar 1946.<sup>17</sup>
- Ungarn: Verordnung Nr. 81/1945 über die Volksgerichtsbarkeit, Kriegsverbrechen und volksfeindliche Vergehen. Diese Rechtsvorschriften sind sowohl durch Gemeinsamkeiten als auch durch Gegensätzliches geprägt. Auffällig ist vor allem:

1. Die nach dem Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945 geschaffenen Bestimmungen enthalten fast durchweg eine ausdrückliche Bezugnahme auf die in Art. 6 Buchst. b und c des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg definierten Tatbestände der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

2. Der zeitliche Anwendungsbereich dieser Bestimmungen ist exakt begrenzt. Während z. B. in Belgien die zwischen dem 9. Mai 1940 und dem 1. Juni 1945 begangenen Verbrechen erfaßt wurden, reichte die analoge Frist in Polen vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945.

Diese gesetzestechnisch ungewöhnliche zeitliche Begrenzung mag historisch motiviert gewesen sein, juristisch dürfte sie problematisch bleiben, zumal sie die präventive Wirkung dieser Rechtsvorschriften minderte.

3. Schließlich sind die nationalen Bestimmungen durch einen diametralen Unterschied im personellen Anwendungsbereich geprägt: Die westeuropäischen Länder reduzierten diesen — wie z. B. schon im Titel des norwegischen Gesetzes zum Ausdruck kommt — oft auf Ausländer.<sup>18</sup> Demgegenüber haben sich die sozialistischen Staaten, aber z. B. auch die Niederlande von ganz anderen Überlegungen leiten lassen. Hier gilt: Wer sich dazu hergegeben hat, an den Nazi-Grausamkeiten mitzuwirken, wird unabhängig von seiner Staatsbürgerschaft und Nationalität wegen eines Verbrechens gegen das Völkerrecht zur Verantwortung gezogen. Diese Rechts-

lage widerspiegelt sich auch im Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 4. März 1965 „Über die Bestrafung von Personen, die an Verbrechen gegen den Frieden und die Menschheit sowie an Kriegsverbrechen teilgenommen haben, unabhängig vom Zeitpunkt der Durchführung des Verbrechens“.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Nach der Befreiung vom Faschismus war in den in Betracht kommenden Staaten trotz bestimmter nationaler Unterschiede ein solides juristisches Fundament zur Aburteilung der Verantwortlichen für Verbrechen gegen das Völkerrecht vorhanden.<sup>18</sup> Gleichwohl beweist der Fall Barbie, daß es schwerbelasteten Nazi-Verbrechern gelungen ist, sich fast vier Jahrzehnte lang der Gerechtigkeit zu entziehen.

#### *Auswirkungen des kalten Krieges auf die Verfolgung von Naziverbrechen*

Als 1945 die ersten Naziverbrecher vor den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bzw. vor nationale Gerichte gestellt wurden — zu denen auch mit deutschen Antifaschisten besetzte Gerichte in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gehörten<sup>20</sup> —, war man sich allgemein der historischen Bedeutung dieser Prozesse bewußt. In jenen Tagen hielt es wohl niemand für vorstellbar, gleichartige Strafverfahren könnten fast 40 Jahre später noch aktuell sein.

Gewiß ist einzuräumen, daß damals weder die Dimensionen noch die Strukturen des faschistischen Völkermordes schon in allen ihren Details überschaubar waren. Unsere heutigen Erkenntnisse weisen wohl — nicht zuletzt wegen der seitdem in vielen Staaten erschlossenen und durch systematische Forschungen und zunehmende Zusammenarbeit ausgewerteten Beweise — gegenüber dem Wissensstand von 1945 eine neue Qualität auf. Auch war seinerzeit nicht voraussehbar, wie langfristig sich die raffinierten Methoden der Täuschung und Fälschung als wirksam erweisen sollten, mit denen zahlreiche Naziverbrecher — oft mit Beihilfe oder Begünstigung durch Neonazi-Verbände — ihre Identität verschleierten.

Gleichwohl wäre es verfehlt, in diesen gewiß zu berücksichtigenden Faktoren die primäre Ursache für die noch immer währende Aktualität der Aufdeckung, Aufklärung und Ahndung faschistischer Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu erblicken; Für diese Erscheinung sind weder juristische noch kriminologische, geschweige denn kriminaltaktische oder kriminaltechnische Gründe verantwortlich. Vielmehr hat — wie heute in Ost und West unbestritten ist — die bald nach der Zerschlagung der Nazi-Diktatur in bestimmten Staaten betriebene Politik der Stärke bewirkt, daß man die Akten dort noch anhängiger Untersuchungen schloß, die Tore der Haftanstalten — zumindest für das Gros der Beschuldigten bzw. Verurteilten — öffnete und damit eine wirksame weltweite Bestrafung der Nazi-Aggressoren und Völkermörder auf dem Altar des Antikommunismus opferte, wobei verschiedentlich nicht einmal die gesellschaftspolitischen Strukturen, Personen und Feindbilder gewechselt wurden.

Es wäre ein Trugschluß zu glauben, daß die Auswirkungen dieser verhängnisvollen Politik auf jene Länder begrenzt geblieben seien, in denen sie zur offiziellen Staatsdoktrin erhoben worden war. Im Gegenteil: Unabhängig davon, daß eine derartige Lokalisierung ohnehin objektiv unmöglich ist und jeder Staat, der eine bestimmte Kategorie schwerer Kriminalität — aus welchen Gründen auch immer — nicht verfolgt, Gefahr läuft, zu einem Domizil für Rechtsbrecher zu werden, zeigte sich bald: Die hier in Betracht kommenden Länder hatten nicht nur praktisch alle eigenen Ermittlungen abgebrochen, sondern sie enthielten sich auch nahezu jeglicher Förderung der in anderen Staaten — insbesondere in den sozialistischen, aber auch in einigen anderen, wie eben in Frankreich und den Niederlanden — nach wie vor anhängigen Ermittlungen. So wurden Auslieferungsersuchen entgegen dem in der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 verankerten Völkerrechtsgrundsatz der Priorität des Tatortstaates und der internationalen Zusammenarbeit — oft ebenso unbegründet wie sogar begründungslos — hintertrieben, Strafverfolgungsersuchen ignoriert und Rechtshilfeersuchen nicht erfüllt.